

Änderungsantrag 79

Marie-Christine Vergiat, Marisa Matias, Barbara Spinelli, Ángela Vallina, Martina Anderson, Marie-Pierre Vieu, Paloma López Bermejo, Dimitrios Papadimoulis
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht**A8-0434/2018****Juan Fernando López Aguilar**

Visakodex

(COM(2018)0252 – C8-0114/2018 – 2018/0061(COD))

Vorschlag für eine Verordnung**Erwägung 2***Vorschlag der Kommission*

(2) Die Union sollte sich die Visumpolitik bei ihrer Zusammenarbeit mit Drittstaaten zunutze machen **und mit ihrer Hilfe** für ein **ausgewogeneres** Verhältnis zwischen **Migration und** Sicherheitsbedenken, wirtschaftlichen Erwägungen und den auswärtigen Beziehungen insgesamt sorgen.

Geänderter Text

(2) Die Union sollte sich die Visumpolitik bei ihrer Zusammenarbeit mit Drittstaaten zunutze machen, **um** für ein **gerechtes** Verhältnis zwischen Sicherheitsbedenken, **humanitären** wirtschaftlichen Erwägungen und den auswärtigen Beziehungen insgesamt **zu** sorgen. ***Vor allem muss sie die Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen sicherstellen, insbesondere der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Genfer Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie des New Yorker Protokolls von 1967, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau.***

Or. en

7.12.2018

A8-0434/80

Änderungsantrag 80

Marie-Christine Vergiat, Marisa Matias, Barbara Spinelli, Ángela Vallina, Martina Anderson, Marie-Pierre Vieu, Paloma López Bermejo, Dimitrios Papadimoulis
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A8-0434/2018

Juan Fernando López Aguilar

Visakodex

(COM(2018)0252 – C8-0114/2018 – 2018/0061(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Wenn bestimmte Drittstaaten bei der Rückübernahme ihrer in einer irregulären Situation aufgegriffenen Staatsangehörigen unzureichend kooperieren und den Rückführungsprozess nicht wirksam unterstützen, sollten einige Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 auf der Grundlage eines transparenten Mechanismus, der auf objektiven Kriterien beruht, restriktiv und befristet angewandt werden, um eine bessere Kooperation bestimmter Drittstaaten bei der Rückübernahme irregulärer Migranten zu erreichen. *entfällt*

Or. en

7.12.2018

A8-0434/81

Änderungsantrag 81

Marie-Christine Vergiat, Marisa Matias, Barbara Spinelli, Martina Anderson, Marie-Pierre Vieu, Paloma López Bermejo, Dimitrios Papadimoulis
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A8-0434/2018

Juan Fernando López Aguilar

Visakodex

(COM(2018)0252 – C8-0114/2018 – 2018/0061(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Artikel 1 Absatz 3 wird gestrichen.

Or. en

Begründung

Folgendes wird gestrichen: „Diese Verordnung bestimmt ferner die Drittstaaten, deren Staatsangehörige in Abweichung von dem in Anhang 9 des Abkommens von Chicago über die internationale Zivilluftfahrt verankerten Grundsatz der freien Durchreise im Besitz eines Visums für den Flughafentransit sein müssen, und legt die Verfahren und Voraussetzungen für die Erteilung von Visa zum Zwecke der Durchreise durch die internationalen Transitzonen der Flughäfen der Mitgliedstaaten fest.“ Dies ist ein horizontaler Änderungsantrag; wenn er angenommen wird, muss die Visumpflicht für den Flughafentransit gestrichen werden.

7.12.2018

A8-0434/82

Änderungsantrag 82

Marie-Christine Vergiat, Marisa Matias, Barbara Spinelli, Martina Anderson, Marie-Pierre Vieu, Paloma López Bermejo, Dimitrios Papadimoulis
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A8-0434/2018

Juan Fernando López Aguilar

Visakodex

(COM(2018)0252 – C8-0114/2018 – 2018/0061(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 2 – Absatz 3 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Nummer 5 wird gestrichen.

Or. en

Begründung

Folgendes wird gestrichen: „, Visum für den Flughafentransit‘ ein Visum zur Durchreise durch die internationalen Transitzonen eines oder mehrerer Flughäfen der Mitgliedstaaten;“. Dies ist ein horizontaler Änderungsantrag; wenn er angenommen wird, muss die Visumpflicht für den Flughafentransit gestrichen werden.

7.12.2018

A8-0434/83

Änderungsantrag 83

Marie-Christine Vergiat, Marisa Matias, Barbara Spinelli, Martina Anderson, Marie-Pierre Vieu, Paloma López Bermejo, Dimitrios Papadimoulis
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A8-0434/2018

Juan Fernando López Aguilar

Visakodex

(COM(2018)0252 – C8-0114/2018 – 2018/0061(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 13 – Absatz 7 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

**9a. Artikel 13 Absatz 7 Buchstabe a
erhält folgende Fassung:**

a) Kinder unter 12 Jahren;

„a) Minderjährige unter 18 Jahren;“

Or. en

Begründung

Dadurch soll zum Ausdruck kommen, dass biometrische Daten von Minderjährigen unter 18 Jahren nicht erhoben werden dürfen.

7.12.2018

A8-0434/84

Änderungsantrag 84

Marie-Christine Vergiat, Marisa Matias, Barbara Spinelli, Martina Anderson, Marie-Pierre Vieu, Paloma López Bermejo, Dimitrios Papadimoulis

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A8-0434/2018

Juan Fernando López Aguilar

Visakodex

(COM(2018)0252 – C8-0114/2018 – 2018/0061(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Um den örtlichen Gegebenheiten ***sowie den Migrations- und Sicherheitsrisiken*** Rechnung zu tragen, prüfen die Konsulate der Mitgliedstaaten im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort nach Artikel 48, ob die in Absatz 1 genannten Bedingungen eingehalten wurden.“

(5) Um den örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, prüfen die Konsulate der Mitgliedstaaten im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort nach Artikel 48, ob die in Absatz 1 genannten Bedingungen eingehalten wurden.“

Or. en

7.12.2018

A8-0434/85

Änderungsantrag 85

Marie-Christine Vergiat, Marisa Matias, Barbara Spinelli, Martina Anderson, Marie-Pierre Vieu, Paloma López Bermejo, Dimitrios Papadimoulis
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A8-0434/2018

Juan Fernando López Aguilar

Visakodex

(COM(2018)0252 – C8-0114/2018 – 2018/0061(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe f

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 16 – Absatz 8 a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) Es wird folgender Absatz eingefügt:

entfällt

„(8a) Die Kommission prüft alle zwei Jahre, ob die Höhe der Visumgebühren nach Artikel 16 Absätze 1, 2 und 2a geändert werden muss, wobei sie objektive Kriterien wie die von Eurostat veröffentlichte allgemeine EU-weite Inflationsrate und den gewogenen Durchschnitt der Bezüge der Beamten der Mitgliedstaaten zugrunde legt, und ändert gegebenenfalls die Höhe der Visumgebühren im Wege von delegierten Rechtsakten.“

Or. en

7.12.2018

A8-0434/86

Änderungsantrag 86

Marie-Christine Vergiat, Marisa Matias, Barbara Spinelli, Martina Anderson, Marie-Pierre Vieu, Paloma López Bermejo, Dimitrios Papadimoulis
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A8-0434/2018

Juan Fernando López Aguilar

Visakodex

(COM(2018)0252 – C8-0114/2018 – 2018/0061(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 25 a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**18. Es wird folgender Artikel *entfällt*
eingefügt:**

„Artikel 25a

Kooperation bei der Rückübernahme

(1) Artikel 14 Absatz 6, Artikel 16 Absatz 1 und Absatz 5 Buchstabe b, Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 24 Absatz 2 finden keine Anwendung auf Antragsteller oder Gruppen von Antragstellern, die Staatsangehörige eines Drittstaats sind, bei dem nach Maßgabe dieses Artikels unter Zugrundelegung relevanter und objektiver Daten davon ausgegangen wird, dass er bei der Rückübernahme irregulärer Migranten nicht ausreichend mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeitet. Dieser Artikel lässt die der Kommission durch Artikel 24 Absatz 2d übertragenen Befugnisse unberührt.

(2) Die Kommission bewertet regelmäßig die Kooperation von Drittstaaten bei der Rückübernahme unter Berücksichtigung insbesondere folgender Indikatoren:

a) Zahl der

AM\1171800DE.docx

PE631.581v01-00

Rückkehrentscheidungen, die gegen illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhältige Personen aus dem betreffenden Drittstaat ergingen;

b) Zahl der tatsächlich zurückgekehrten/rückgeführten Personen, gegen die Rückkehrentscheidungen ergingen, als Prozentsatz der Zahl der Rückkehrentscheidungen, die insgesamt gegen Bürger des betreffenden Drittstaats ergingen, gegebenenfalls einschließlich der Zahl der Drittstaatsangehörigen, die aufgrund von Rückübernahmeabkommen der Union oder bilateralen Rückübernahmeabkommen durch das Hoheitsgebiet dieses Drittstaats befördert wurden;

c) Zahl der von dem Drittstaat akzeptierten Rückübernahmeersuchen als Prozentsatz der Zahl der insgesamt an den betreffenden Staat gerichteten Rückübernahmeersuchen.

(3) Die Mitgliedstaaten können der Kommission auf der Grundlage der in Absatz 2 genannten Indikatoren melden, dass sie sich erheblichen und anhaltenden praktischen Problemen im Rahmen der Zusammenarbeit mit einem Drittstaat bei der Rückübernahme irregulärer Migranten gegenübersehen.

(4) Die Kommission prüft jede nach Absatz 3 erfolgte Meldung innerhalb eines Monats.

(5) Beschließt die Kommission auf der Grundlage einer Analyse gemäß den Absätzen 2 und 4, dass ein Staat nicht ausreichend kooperiert und daher Maßnahmen erforderlich sind, kann sie unter Berücksichtigung der allgemeinen Beziehungen der Union zu dem betreffenden Drittstaat nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 52 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt erlassen, mit dem

a) die Anwendung des Artikels 14 Absatz 6, des Artikels 16 Absatz 5 Buchstabe b, des Artikels 23 Absatz 1 oder des Artikels 24 Absatz 2 oder einiger oder aller dieser Bestimmungen auf sämtliche Staatsangehörigen des betreffenden Drittstaats oder auf bestimmte Gruppen dieser Staatsangehörigen vorübergehend ausgesetzt wird oder

b) die Visumgebühr nach Artikel 16 Absatz 2a auf alle Staatsangehörigen des betreffenden Drittstaats oder bestimmte Gruppen dieser Staatsangehörigen angewandt wird.

(6) Die Kommission prüft kontinuierlich anhand der in Absatz 2 genannten Indikatoren, ob sich die Kooperation eines bestimmten Drittstaats bei der Rückübernahme irregulärer Migranten erheblich verbessert hat, und kann unter Berücksichtigung der allgemeinen Beziehungen der Union zu dem betreffenden Drittstaat beschließen, den Durchführungsrechtsakt nach Absatz 5 aufzuheben oder zu ändern.

(7) Spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Durchführungsrechtsakts nach Absatz 5 erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Fortschritte, die in Bezug auf die Kooperation des betreffenden Drittstaats bei der Rückübernahme erzielt wurden.“

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll der gesamte Artikel 25a, wie er von der Kommission vorgeschlagen wurde, gestrichen werden.

7.12.2018

A8-0434/87

Änderungsantrag 87

Marie-Christine Vergiat, Marisa Matias, Barbara Spinelli, Martina Anderson, Marie-Pierre Vieu, Paloma López Bermejo, Dimitrios Papadimoulis

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A8-0434/2018

Juan Fernando López Aguilar

Visakodex

(COM(2018)0252 – C8-0114/2018 – 2018/0061(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 36 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Eine solche Regelung ist auf vier Monate je Kalenderjahr befristet, und es ist genau festzulegen, welche Personengruppen sie in Anspruch nehmen können; von der Regelung ausgenommen sind Drittstaatsangehörige, die zu den Personengruppen gehören, bei denen eine vorherige Konsultation gemäß Artikel 22 durchzuführen ist, und Personen, die nicht in dem Land, das an die Landgrenzübergangsstelle angrenzt, oder in einem Land mit einer direkten Fährverbindung zur Seegrenzübergangsstelle wohnhaft sind.

Diese Regelungen sind nur auf Staatsangehörige von Drittstaaten anwendbar, mit denen Rückübernahmeabkommen geschlossen wurden und denen gegenüber die Kommission keinen Beschluss nach Artikel 25a Absatz 5 gefasst hat.

(2) Eine solche Regelung ist auf vier Monate je Kalenderjahr befristet, und es ist genau festzulegen, welche Personengruppen sie in Anspruch nehmen können; von der Regelung ausgenommen sind Drittstaatsangehörige, die zu den Personengruppen gehören, bei denen eine vorherige Konsultation gemäß Artikel 22 durchzuführen ist, und Personen, die nicht in dem Land, das an die Landgrenzübergangsstelle angrenzt, oder in einem Land mit einer direkten Fährverbindung zur Seegrenzübergangsstelle wohnhaft sind.

Or. en

AM\1171800DE.docx

PE631.581v01-00

7.12.2018

A8-0434/88

Änderungsantrag 88

Marie-Christine Vergiat, Marisa Matias, Barbara Spinelli, Martina Anderson, Marie-Pierre Vieu, Paloma López Bermejo, Dimitrios Papadimoulis
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A8-0434/2018

Juan Fernando López Aguilar

Visakodex

(COM(2018)0252 – C8-0114/2018 – 2018/0061(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 39 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

26a. Artikel 39 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dürfen die Konsularbediensteten niemanden aus Gründen der Staatsangehörigkeit, des Geschlechts, des sozialen Geschlechts, des Familienstands, der Herkunft, der tatsächlichen oder vermuteten Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminieren.“

Or. en